

Produktbeschreibung – Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel

(einschließlich nicht rechtlich selbständige Privathaftpflichtversicherung)

Künstlerkonzept

www.kuenstler-fairsicherung.de

Dieses Konzept wird betreut durch

Fairsicherungsladen Hagen/NRW, Dipl. Volkswirt Christian Grüner, Moltkestr. 3 in 58089 Hagen – Telefon 02331 9717671 –

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

6.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- o Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- o Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilen (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- o Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- o Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- o Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- o Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- o Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- o Betrieb von Anschlussgleisen;
- o Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- o Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- o Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- o Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- o Auslandsschäden
 - o weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
 - o innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- o Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- o Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- o Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- o Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- o Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- o Schiedsgerichtsvereinbarung;
- o Mietsachschäden an Gebäuden;
- o Tätigkeitsschäden
 - o durch Be- und Entladen;
 - o an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - o sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - o Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- be- oder – verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
 - o durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- o Abwässerschäden;
- o Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- o Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- o Strahlenschäden;
- o Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- o Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind
 - o Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB

- Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
- Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB)

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) (Selbstbeteiligung 1.000 €)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV) (Selbstbeteiligung 1.000 €)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit §10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

Zusatzvereinbarung nach Künstlerkonzept

Mitversichert sind

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h (Ziffer 3.14 ABHB);

- **Mietsachschäden an beweglichen Sachen bis 30.000 € (2-fach) – Selbstbeteiligung 150 €**

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum gemieteten, geliehenen, gepachteten oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.15 der Allgemeinen Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB) haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden infolge Transports und Vermögensfolgeschäden

- **Erweiterte Tätigkeitsbeschreibung für Künstler**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist innerhalb der Tätigkeitsbeschreibung auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuer Nummer (nicht jedoch Pyrotechnik), Jonglieren, Akrobatik, Zauberei, Hoch- und Einradfahren, Tanz, Stelzenlaufen, Seil-, Trapez- und Tuchakrobatik, sowie Verwendung von Laufkugeln.

- **Pyrotechnik - erlaubnisfrei für eigene Bühnenshow (dieser Einschluss gilt nur, soweit gemäß Beitragsberechnung hierfür ein gesonderter Beitrag berechnet wird)**

Auch wenn mitversichert, gilt dieser Einschluss nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von erlaubnisfreier Pyrotechnik im Umfang der Tätigkeitsbeschreibung für Künstler. Mitversichert ist der Einsatz von Pyrotechnik Klasse II für die **eigene** Bühnenshow, auch wenn hierfür eine Genehmigung erforderlich ist. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass für die jeweilige Show eine entsprechende (Einzel-)Genehmigung vorliegt.

- **Eigene Veranstaltungen ohne eigene Kurse und Workshops**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter für Veranstaltungen im eigenen Namen mit bis zu 500 Besuchern für alle Veranstaltungen eines Versicherungsjahres. Wird diese Anzahl überschritten, wird ein Zuschlagsbeitrag nach Konzept berechnet. Teilnehmer an Kursen (z.B. Kinder an einer Kinderzirkusschule) gelten nicht als Besucher.

- **Eigene Kurse und Workshops**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter für eigene Kurse und Workshops mit bis zu 30 Teilnehmer(innen) gleichzeitig. Für diese Kurse und Workshops gelten Abschlussveranstaltungen mit bis zu 100 Besuchern mitversichert. Wird die jeweilige Anzahl überschritten, wird ein Zuschlagsbeitrag nach Konzept berechnet.

- **Auftrittsgruppe aus eigenen Kursen und Workshops**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Aus den eigenen Kursen und Workshops heraus ist mitversichert die gesetzliche für eine Auftrittsgruppe für Shows. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Auftrittsgruppe. Ansprüche der Mitglieder untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- **Pädagogisches Arbeiten**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus pädagogischen Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im Umfang der Tätigkeitsbeschreibung für Künstler. **Für Feuerkünstler, Artistik und Akrobatik gilt dieser Einschluss nur, soweit gemäß Beitragsberechnung hierfür ein gesonderter Beitrag berechnet wird.** Auch bei Beitragszahlung ist für den Bereich Feuerkünstler, Artistik und Akrobatik Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorliegen oder eine Ausbildung an einer Zirkusschule oder Trainerausbildung oder vergleichbare Ausbildung vorhanden sind. Bei Gruppen ist es ausreichend, wenn einer die vorstehende Voraussetzung erfüllt.

- **Erweiterung von Auslandsschäden**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen und Künstleragenturen.

In Ergänzung von Ziffer 3.4 der ABHB sind mitversichert Auslandsschäden aus Engagements im Ausland, auch auf Kreuzfahrtschiffen, nicht jedoch in USA und Kanada oder deren Territorien und nicht auf Kreuzfahrtschiffen unter US-amerikanischer oder kanadischer Flagge.

Bei Kreuzfahrtschiffen, soweit nicht unter deutscher Flagge, gelten die Bestimmungen für Auslandsschäden gemäß Ziffer 3.4 der ABHB.

Soweit im jeweiligen Ausland eine Pflichtversicherung erforderlich ist, ist eine entsprechende Versicherung vor Ort vom Künstler selbst zu tragen.

- **Halten und Besitz von zahmen Bühnentieren**

Dieser Einschluss gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Veranstaltungstechniker.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Besitz von Hasen, Kaninchen und Mäuse sonstige Nagetiere, Vögel, Katzen, Zwergschweine und Schlangen (nicht jedoch Giftschlangen). Mitversichert ist hinsichtlich dieser Tiere die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters bei Einsatz der Tiere bei Veranstaltungen, Variete, Film- und Fernsehaufnahmen und Werbung.

Nicht mitversichert sind sämtliche Tiere, soweit sie vorstehend nicht aufgeführt sind, dieses sind u. a. Hunde, Pferde, Großvieh und Großwild, Raubkatzen, Elefanten, Krokodile und sonstige gefährliche oder wilde Tiere. Der Einsatz dieser Tiere bedarf der besonderen Vereinbarung.